



Öffentliche Urkunde

Parzellierung

1 Grundeigentümerin

Staat Solothurn

Öffentlichrechtliche Körperschaft, Solothurn

4500 Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Raum- und Immobilienbewirtschaftung, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, dieses wiederum vertreten durch

2 Parzellierungsobjekt

2.1 Ab Grundbuch Gunzgen Nr. 935

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart	Liegenschaft
Führungsart	Eidgenössisch
Fläche in m2	159.232,000
Ortsbezeichnung	Längenbuech, Winkel
Plannummer	0010
Katasterwert	Fr. 477.600,00
Gebäude	Keine Gebäude im Grundbuch eingetragen

Anmerkungen

Register-Nr.

Datum

A.UEB/004871

12.03.1969

Stichwort

Bodenverbesserung

Beleg GZ 255

Vormerkungen

(Nachrücksungsrechte siehe unter Grundpfandrechte)

keine

Dienstbarkeiten / Grundlasten

(L = Last, R = Recht, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten)

Register-Nr.

Datum

D.2010/000134

18.03.2010

Stichwort

L. Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung

z.G. 37

D 2010/00036

Grundpfandrechte

keine

Erwerbsgrund

Erwerbsdaten: 25.07.2006 Kauf K 2006/00354

gemäss Mutationsplan Nr. 27928 die Parzelle a, für welche im Grundbuch das folgende neue Grundbuchblatt zu eröffnen ist:

Grundbuch Gunzgen Nr. 1597

3 Bereinigung

3.1 Beschrieb

Die abgetrennte Parzelle a, neu GB Gunzgen Nr. 1597 umfasst: 9.015,000 m²

Nach Abtrennung der Parzelle a misst das Restgrundstück Grundbuch Gunzgen Nr. 935, 150.217,000 m².

Die Katasterschätzung wird durch das Sekretariat der Kantonalen Katasterschätzung neu festgesetzt.

3.2 Anmerkung

A.UEB/004871: Bodenverbesserung

Die Parzellenabtrennung bedarf der Bewilligung (§ 12 Landwirtschaftsgesetz) durch das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft). Das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft) entscheidet, ob die Anmerkung Bodenverbesserung bestehen bleibt oder gelöscht werden kann. Diese Bewilligung bleibt vorbehalten.

3.3 Dienstbarkeit

D.2010/000134: L. Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung z.G. 37

Diese Dienstbarkeit hat keinen Bezug auf die abzutrennende Parzelle a, neu GB Nr. 1597. Sie ist deshalb nicht zu übertragen. Auf dem Restgrundstück GB Nr. 935 bleibt diese Dienstbarkeit weiterhin bestehen. Der Grundeigentümerin von GB Nr. 37 ist die Dienstbarkeitsbereinigung im Sinne von Art. 969 ZGB mitzuteilen.

4 Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Geometerkosten bezahlt die Grundeigentümerin.
- 4.2 Der Mutationsplan wird von der Grundeigentümerin als richtig anerkannt.
- 4.3 Die Kosten dieses Vertrages bezahlt die Grundeigentümerin. Die Verrichtungen sind für den Staat Solothurn gebührenfrei.
- 4.4 Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn. Der Eingang des Regierungsratsbeschlusses bleibt vorbehalten.
- 4.5 Die Grundeigentümerin erklärt, dass das Grundstück GB Gunzgen Nr. 935 teils in der Industriezone und teils in der Landwirtschaftszone liegt.

Die Parzellenabtrennung erfolgt nun gemäss Mutationsplan der Zonengrenze entlang. Die abzutrennende Parzelle a, neu GB Gunzgen Nr. 1597 liegt neu ausschliesslich in der Industriezone; das Restgrundstück GB Nr. 935 in der Landwirtschaftszone.

Die Bewilligung des Volkswirtschafts-Departementes (Amt für Landwirtschaft) zur vorliegenden Parzellenabtrennung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Die Amtschreiberei wird beauftragt, das Bewilligungsverfahren einzuleiten.

Die Tage- und Grundbucheintragung kann erst erfolgen, wenn die Bewilligung vorliegt.

- 4.6 Die Grenzen der hievor beschriebenen Grundstücke sind noch nicht vermarktet und nicht vermessen. Die genauen Flächen bleiben bis zur definitiven Vermarkung und Vermessung der Grundstücke durch den Grundbuchgeometer vorbehalten.

Allfällige Geometerkosten der definitiven Vermarkung und Vermessung bezahlt die Grundeigentümerin.

5 Grundbuchanmeldung

Die Grundeigentümerin ersucht um Vornahme folgender Eintragungen im

5.1 Grundbuch Gunzgen Nr. 935

Fläche: 150217 m²

sowie Bereinigung der Eintragungen gemäss Ziffer 3 hievor.

5.2 Grundbuch Gunzgen Nr. 1597

1. Eigentum: Staat Solothurn
2. Fläche: 9015 m²

sowie Bereinigung der Eintragungen gemäss Ziffer 3 hievor.

Vor der Einschreibung im Tagebuch sind folgende Vorbehalte zu erledigen:

1. Eingang Zustimmungserklärung Amt für Landwirtschaft gemäss Ziffern 3.2 und 4.5
2. Eingang Regierungsratsbeschluss gemäss Ziffer 4.4

6 Beurkundung

Hiermit wird öffentlich beurkundet, dass die Parteien

- den Vertrag vor dem Notar selbst gelesen haben und er ihnen die Urkunde erläutert hat;
- den Inhalt des Vertrages als ihrem freien Willen entsprechend bezeichnet und die Urkunde in Gegenwart des Notars unterzeichnet haben;
- dem Notar erklärt haben, dass weder Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit vorliegen, noch Verfahren auf Einschränkung der Handlungsfähigkeit hängig sind.

Olten, 13. Dezember 2011

Die Grundeigentümerin
Staat Solothurn

sig. G. Keune

Amtschreiberei Olten-Gösgen

Vorbehalte:

Die Vorbehalte zur Einschreibung im Tagebuch wurden wie folgt erledigt:

Erledigt am:

1. Eingang Zustimmungserklärung Amt für Landwirtschaft
gemäss Ziffern 3.2 und 4.5
2. Eingang Regierungsratsbeschluss gemäss Ziffer 4.4

Im Grundbuch eingetragen,

Olten,

Der Grundbuchverwalter: